

2. die HO-Beiräte und Konsum-Verkaufsstellenausschüsse über die Situation zu informieren und ihnen zur Überwindung dieses Schwerpunktes die vom Rat des Bezirks vorgeschlagenen und weitere Maßnahmen für ihren Arbeitsplan zu empfehlen;

3. den DFD für die Werbung weiterer Frauen als ehrenamtliche Helfer für die HO-Beiräte und Verkaufsstellenausschüsse zu interessieren, damit in den Spitzeneinkaufszeitern einige Frauen für Kontrolle und Aufsicht zur Verfügung stehen;

4. in den Wohnbezirken, in denen die Selbstbedienungsläden mit den höchsten Manki liegen, mit Hilfe der Nationalen Front Wohnbezirksversammlungen mit den dortigen HO-Beiräten bzw. Konsum-Verkaufsstellenausschüssen und dem Verkaufspersonal zu orga-

nisieren, um mit der Bevölkerung weitere Maßnahmen zu beraten und sie zur Hilfe bei der Bekämpfung der Manki in ihren Selbstbedienungsläden aufzurufen.

Es zeigt sich also auch an diesem Beispiel, wie eng sich in Cottbus-Stadt die Zusammenarbeit zwischen den Justizorganen und örtlichen Organen sowie den gesellschaftlichen Organisationen gestaltet und wie gemeinsame Schwerpunktaufgaben unter Einbeziehung breiter Kreise der Bevölkerung gelöst werden.

Wir glauben, daß wir mit den von uns dargelegten neuen Methoden der Gemeinschaftsarbeit auf dem Wege sind, auf dem die Justizorgane zusammen mit allen staatlichen Organen die ökonomische Hauptaufgabe lösen und den Sieg des Sozialismus sichern helfen können.

Verbrechen und Gesetzesverletzungen auf dem Gebiet des Bauwesens

Von ANNA-MARIA SPOTKE, Staatsanwalt der Stadt Karl-Marx-Stadt,
und KURT CLAUSS, Staatsanwalt beim Staatsanwalt des Bezirks Karl-Marx-Stadt

Die Bauindustrie hat an der politischen und ökonomischen Entwicklung unserer Republik in den nächsten sieben Jahren einen hervorragenden Anteil. Die gewaltigen Aufgaben, die für das gesamte Bauwesen stehen, haben vor allem in den Thesen des Politbüros des Zentralkomitees zur 3. Baukonferenz der DDR, in der Arbeitsentschließung der 3. Baukonferenz sowie in dem Beschluß des Ministerrates der DDR vom 4. Juni 1959 über die Ökonomik im Bauwesen ihren Niederschlag gefunden.

Aufgabe der Staatsanwaltschaft muß es sein, die Durchführung der großen Baumaßnahmen mit zu sichern und darüber zu wachen, daß auch auf diesem Gebiet mit Hilfe einer exakten Arbeit auf der Grundlage der gesetzlichen Bestimmungen der Grundsatz „schneller, billiger und besser“ verwirklicht wird. Dabei gilt es besonders, alle Verbrechen und Gesetzesverletzungen zu verfolgen, die sich gegen das Bauwesen richten bzw. es hemmen.

Im Bezirk Karl-Marx-Stadt haben wir festgestellt, daß in der Vergangenheit den Verbrechen und Gesetzesverletzungen im Sektor Bauwesen zu wenig Bedeutung beigemessen worden ist. Die Staatsanwaltschaft hat nicht rechtzeitig erkannt, wie derartige Verbrechen am ehesten aufgedeckt werden können. Wie notwendig es aber ist, alle Verbrechen zu ermitteln, ergibt sich schon allein aus dem Umfang, den solche Verbrechen haben können. Durch Betrug, Preisverstöße und Vorauszahlungen haben die Täter unserem Staat einen großen Schaden zugefügt. Dafür zwei Beispiele. Der private Bauunternehmer E. aus Brand-Erbisdorf erhielt in der Zeit vom Sommer 1957 bis August 1958 unter Mithilfe von Angestellten des Rates des Kreises Vorauszahlungen in Höhe von 213 TDM. Darüber hinaus erlangte er durch Betrug 84 TDM. Der Bauhandwerker A. aus K. hat in der Zeit vom März 1956 bis Anfang 1959 Überpreise — vornehmlich von volkseigenen Betrieben — in erheblicher Höhe gefordert.

Die Methoden der Verbrechensbegehung waren relativ einfach und hätten in fast allen Verfahren bereits zu Beginn festgestellt werden können, wenn ordnungsgemäß kontrolliert worden wäre. Alle betrügerischen Handlungen bestehen darin, daß Bauarbeiten in Rechnung gestellt wurden, die entweder überhaupt nicht oder aber nicht in der berechneten Art und Weise oder Güte ausgeführt worden sind.

Nachdem von Bauunternehmern erkannt worden war, daß eine mangelhafte Kontrolle erfolgte, nahmen die Betrügereien ein immer größeres Ausmaß an. So hat der Dachdeckermeister K. für die Anbringung von acht Schieferplatten 700 DM verlangt. In der Rechnung

über Dachdeckerarbeiten an der Kläranlage in H. wurden 500 m² Dachfläche als neu eingedeckt angeführt. Laut Rechnung ist sog. Gewebepappe verwendet worden. In Wirklichkeit wurde aber einfache Dachpappe verwendet, die um mehr als die Hälfte billiger ist. Zu dem Personenkreis, der nach der AO über die Rechnungslegung für Bauleistungen durch volkseigene und private Baubetriebe vom 1. Februar 1958 (GBl. I S. 209) zur Kontrolle verpflichtet ist, gehören vor allem die Investbauleitungen, die Investsachbearbeiter der VEB und der Räte der Städte und die Sachbearbeiter für Bauwesen bei den Räten der Gemeinden. Die Pflicht der Investbauleitungen zur Rechnungsprüfung und zur Prüfung von Preisangeboten ergibt sich aus § 5 der AO Nr. 5 (Sonderdruck 296). Die mangelhafte Kontrolltätigkeit dieses Personenkreises ist eine der Hauptursachen dafür, daß die Verbrechen einen solchen Umfang angenommen haben.

Die Überprüfung der Strafverfahren ergab, daß in der Mehrzahl der Fälle entweder überhaupt nicht oder aber völlig ungenügend die Richtigkeit der in den Rechnungen aufgeführten Leistungen überprüft worden ist. So hätte in dem Strafverfahren gegen den flüchtigen Baumeister K. die Investbauleitung des VEB Energiebau Radebeul durch Überprüfung des Fertigungsgrades sofort feststellen können, daß die in Rechnung gestellten Arbeiten in Höhe von rund 94 TDM überhaupt nicht geleistet worden sind. Ungenügend ist auch die Kontrolle der geforderten Preise.

Bei der Überprüfung der Preisgestaltung ist auch darauf zu achten, daß die geforderten Kalkulationen vorhanden sind. Das ist vielfach nicht der Fall. Der Bauhandwerker R., der wegen fortgesetzten Preisverstoßes verurteilt worden ist, konnte als Kalkulationsunterlagen für den Wiederaufbau eines Wohngrundstücks mit einer Bausumme von 200 TDM nur drei Schmierzettel vorweisen. Infolge Fehlens jeglicher Kontrolle durch die Investabteilung beim Stadtbauamt Karl-Marx-Stadt sowie bei der Kreissparkasse Karl-Marx-Stadt konnte es geschehen, daß sich R. für den Wiederaufbau eines Wohngrundstücks Überpreise in Höhe von rund 18 TDM zahlen ließ.

Typisch war auch, in welchem Maße die Arbeiter korrumpiert und für strafbare Handlungen mißbraucht wurden.

Bei der Mehrzahl von Bauten, die von Baumeister W., Plauen, ausgeführt wurden, fielen auch Arbeiten an, die nicht im Leistungsverzeichnis enthalten waren, sondern die entsprechend den geleisteten Stunden von dem Bauherrn gesondert bezahlt werden mußten. Es handelt sich hierbei um sogenannte Tagelohnarbeiten. Die